

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG**BESCHLUSS**

EINGEGANGEN

15. JAN. 2007

AZIME ZEYCAN
Rechtsanwaltskanzlei

8 UF 84/05 OLG Naumburg
(8 UF 195/05 OLG Naumburg)
5 F 741/02 SO AG Wittenberg
5 F 463/02 AG Wittenberg

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge und den Umgang
mit dem minderjährigen Kind Christofer

Beteiligte:

1. der Kindesvater Kazim Görgülü,
 - Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Azime Zeycan,
Herner Straße 79, 44791 Bochum -

2. das Jugendamt des Landkreises Wittenberg als Amtsvormund, das die Ausübung der Aufgaben der an den Landkreis abgeordneten Bediensteten Gabriele Strohmeyer, Landesverwaltungsamt Halle, Neustädter Passage 15, 06122 Halle, übertragen hat,
 - Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Uwe Foppe,
Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle -

3. die Verfahrenspflegerin Sabine Engel, c/o SHIA e.V., Wörlitzer Straße 69, 06844 Dessau,

- 2 -

hat der 8. Zivilsenat - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Naumburg unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Feldmann, der Richterin am Oberlandesgericht Joost und des Richters am Oberlandesgericht Harms

am 03. Januar 2007

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beteiligten Ziffer 1. gegen den Beschluss des Senats vom 15. Dezember 2006 wird insoweit als unzulässig verworfen, als sie sich gegen die Sorgerechtsentscheidung richtet; im übrigen wird sie ebenso wie die Gegenvorstellung zurückgewiesen.

Die weiteren Kosten werden dem Beteiligten Ziffer 1. auferlegt.

Gründe:

Die Anhörungsrüge hinsichtlich der Sorgerechtsentscheidung ist unstatthaft, da der beschließende Senat insoweit die Rechtsbeschwerde gegen den beanstandeten Beschluss zugelassen hat und somit ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben ist (§ 29 a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 FGG). Im übrigen zeigt die Anhörungsrüge eine Verletzung des Anspruchs des Beteiligten Ziffer 1. auf rechtliches Gehör, auf welcher die Entscheidung beruht, nicht auf, so dass sie insoweit zurückzuweisen ist.

Die gleichzeitig erhobene Gegenvorstellung ist dem Senat kein Anlass zur Abänderung des Beschlusses vom 15.12.2006. Dies gilt auch hinsichtlich der beanstandeten Wertfestsetzung, die gemäß § 39 Abs. 2 KostO unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs der Sache vorgenommen wurde.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten beruht auf § 13 d Satz 1 KostO.

gez. Feldmann

gez. Joost

gez. Harms